

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Transparenz und mögliche Flexibilisierung bei der Besoldung von Professorinnen und Professoren an Universitäten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die Vergaberahmen für die Besoldung von W3-Professorinnen und -Professoren an den einzelnen Universitäten aktuell angesetzt (bitte aufgeschlüsselt nach Universität)?
2. Nach welchen Kriterien wird der Vergaberahmen für die Besoldung von W3-Professorinnen und -Professoren an den einzelnen Universitäten festgelegt (bitte aufgeschlüsselt nach Universität)?
3. Wie wird der Vergaberahmen für die Besoldung von W3-Professorinnen und -Professoren an den einzelnen Universitäten berechnet (bitte aufgeschlüsselt nach Universität)?
4. Wie gestalten sich die Vergaberahmen für die Besoldung von Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften?
5. Von wem werden die Vergaberahmen für die Besoldung von W3-Professorinnen und -Professoren an den Hochschulen im Land festgelegt?
6. Welche Möglichkeiten haben Universitäten aktuell, im Wettbewerb um internationale Spitzenforscherinnen und Spitzenforscher höhere Bezüge für Professorinnen und Professoren zu bieten?
7. Inwiefern werden Professorinnen und Professoren an Universitäten nach W2 besoldet?
8. Inwiefern könnte nach Auffassung der Landesregierung die W2-Professur an Universitäten zu mehr Flexibilität bei der Besoldung von Professorinnen und Professoren führen?

9. Welche Pläne verfolgt die Landesregierung, um die Besoldung von Professorinnen und Professoren an Universitäten weiter zu flexibilisieren?

8.1.2026

Dr. Kliche-Behnke SPD

Begründung

Die Vorgaben für die Besoldung von Professorinnen und Professoren an den Universitäten sind für die Universitätsleitungen nicht transparent. Mit dieser Kleinen Anfrage soll deshalb geklärt werden, wie hoch die Vergaberahmen nach § 39 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg für die Besoldung von Professorinnen und Professoren an den Universitäten aktuell sind und nach welchen Kriterien die Vergaberahmen festgelegt werden.

Ferner will die Fragestellerin klären, inwiefern die Universitäten bei der Besoldung von Professorinnen und Professoren flexibel auf aktuelle Herausforderungen wie beispielsweise das Anwerben von internationalen Spitzenforscherinnen und Spitzenforschern reagieren können und inwiefern Besoldungen nach W2 beispielsweise für Professorinnen und Professoren mit einem Schwerpunkt in der Lehre den Universitäten mehr Flexibilität ermöglichen könnten.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Februar 2026 Nr. MWK14-0141.5-8/3/3 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die Vergaberahmen für die Besoldung von W3-Professorinnen und -Professoren an den einzelnen Universitäten aktuell angesetzt (bitte aufgeschlüsselt nach Universität)?

Zu 1.:

Zum Zeitpunkt der Beantwortung liegen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst noch keine Daten für das Jahr 2025 vor. Für das Jahr 2024 ergeben sich folgende Werte:

Einrichtungen	Verfügun gsvolumen	Vergaberahmen für Leistungsbezüge
KIT	32.545.162,39 €	6.787.934,41 €
Universität Freiburg	47.253.116,52 €	12.267.869,88 €
Universität Heidelberg	54.347.082,24 €	17.700.166,97 €
Universität Hohenheim	13.472.410,92 €	3.201.427,63 €
Universität Konstanz	20.781.364,20 €	4.022.438,53 €
Universität Mannheim	18.240.180,35 €	11.872.018,29 €
Universität Stuttgart	32.766.394,32 €	14.028.661,56 €
Universität Tübingen	48.727.743,75 €	12.309.734,97 €
Universität Ulm	22.230.752,20 €	6.060.853,73 €
Gesamt Universitäten	290.364.206,89 €	88.251.105,97 €

2. *Nach welchen Kriterien wird der Vergaberahmen für die Besoldung von W3-Professorinnen und -Professoren an den einzelnen Universitäten festgelegt (bitte aufgeschlüsselt nach Universität)?*
3. *Wie wird der Vergaberahmen für die Besoldung von W3-Professorinnen und -Professoren an den einzelnen Universitäten berechnet (bitte aufgeschlüsselt nach Universität)?*
4. *Wie gestalten sich die Vergaberahmen für die Besoldung von Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften?*
5. *Von wem werden die Vergaberahmen für die Besoldung von W3-Professorinnen und -Professoren an den Hochschulen im Land festgelegt?*

Zu 2., 3., 4. und 5.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2, 3, 4 und 5 gemeinsam beantwortet.

Das Verfügungsvolumen stellt für die Hochschulen den Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel für die Besoldung aller Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W2 und W3 dar. Das Verfügungsvolumen der einzelnen Hochschulen berechnet sich aus den tatsächlich besetzten Stellen (Vollzeitäquivalente) multipliziert mit dem hochschulspezifischen Besoldungsdurchschnitt (vgl. § 39 Absatz 3 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg – LBesGBW in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Leistungsbezügeverordnung – LBVO). Das Verfügungsvolumen abzüglich der Besoldungsausgaben für die Grundgehälter ergibt den finanziellen Rahmen für die mögliche Vergabe von Leistungsbezügen, den sogenannten Vergaberahmen des laufenden Jahres. Der Vergaberahmen wird für die Universitäten und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach denselben Kriterien berechnet und festgelegt.

6. *Welche Möglichkeiten haben Universitäten aktuell, im Wettbewerb um internationale Spitzenforscherinnen und Spitzenforscher höhere Bezüge für Professorinnen und Professoren zu bieten?*

Zu 6.:

Um internationale Spitzenforscherinnen und Spitzenforscher zu gewinnen oder eine Abwanderung abzuwenden, können Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge (vgl. § 38 Absatz 1 Nummer 1 LBesGBW in Verbindung mit § 2 LBVO) sowie besondere Leistungsbezüge vergeben werden (vgl. § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW in Verbindung mit § 3 LBVO). Leistungsbezüge nach § 38 LBesGBW sind aus dem Vergaberahmen zu finanzieren, wobei von den Hochschulen mit Blick auf die jährliche Vergaberahmenabrechnung darauf zu achten ist, dass dieser nicht überschritten wird (vgl. § 39 LBesGBW in Verbindung mit § 7 Absatz 2 LBVO).

7. *Inwiefern werden Professorinnen und Professoren an Universitäten nach W2 besoldet?*
8. *Inwiefern könnte nach Auffassung der Landesregierung die W2-Professur an Universitäten zu mehr Flexibilität bei der Besoldung von Professorinnen und Professoren führen?*

Zu 7. und 8.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 und 8 gemeinsam beantwortet.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Einführung der W-Besoldung dafür entschieden, an den Universitäten W3-Professuren regelhaft vorzusehen (vgl. hierzu auch die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum „Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze“ vom 20. Juli 2004, LT-Drs. 13/3399). Eine W2-Besoldung ist indes zur Förderung besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten und Pädagogischen Hochschu-

len befristet möglich (vgl. § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Satz 3 Landeshochschulgesetz – LHG). Mit dem „Ersten Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich“ (EHFRUG), LT-Drs. 14/1513 vom 16. Juli 2007 wurde mit § 51a LHG die Hochschuldozentur eingeführt, die ihren Schwerpunkt in der Lehre hatte und für die eine W2-Besoldung vorgesehen war. Von dieser Möglichkeit haben die Universitäten jedoch nur in sehr geringem Umfang Gebrauch gemacht, sodass mit dem Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 12. November 2024 die Abschaffung erfolgte (siehe zur Begründung auch LT-Drs. 17/7471, S. 78). Eine Übergangsregelung für die wenigen betroffenen Personen wurde mit demselben Gesetz geschaffen.

An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) sind sowohl W2- als auch W3-Professuren vorgesehen.

Mit Blick auf die Historie und die differenzierte Hochschullandschaft in Baden-Württemberg ist daher nicht zu erkennen, dass die W2-Professur an Universitäten zu mehr Flexibilität führen würde, da die Hochschuldozentur über ein Jahrzehnt von den Universitäten kaum genutzt wurde und zudem eine W3-Professur attraktiver erscheint. Es sei auch darauf hingewiesen, dass es den Hochschulen unbenommen ist, Schwerpunkte in Forschung, Lehre u. a. im Rahmen einer Professur zu setzen (siehe hierzu § 46 Absatz 1 Sätze 3 ff. LHG).

9. Welche Pläne verfolgt die Landesregierung, um die Besoldung von Professorinnen und Professoren an Universitäten weiter zu flexibilisieren?

Zu 9.:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW-ÄG 2025) vom 18. November 2025 wurde in Baden-Württemberg ab dem 1. Januar 2026 auch die Dynamisierung von unbefristet gewährten besonderen Leistungsbezügen ermöglicht. Somit können nunmehr alle unbefristet gewährten Leistungsbezüge an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Ansonsten werden die bestehenden Möglichkeiten als hinreichend erachtet und es bestehen aktuell keine Pläne zu einer weiteren Flexibilisierung.

Olschowski

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst